

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2122

Vol. 1973/0383

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2122 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1973

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/74, 2/74, 3/74 und 4/74
des durch das Abkommen EWG-Österreich zur Anwendung der Be-
stimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren einge-
setzten Gemischten Ausschusses

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2122 endg.

BEGRÜNDUNG

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1) eingesetzte Gemischte Ausschuß wird am 1. Januar 1974 im schriftlichen Verfahren vier Beschlüsse fassen, die die Änderung des Abkommens und seiner Anlagen im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft sowie die seit der Unterzeichnung des Abkommens erfolgten Änderungen der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren zum Gegenstand haben. Die Texte dieser Beschlüsse werden mit den von dem Gemischten Ausschuß EWG-Schweiz am 4. Dezember 1973 gefaßten Beschlüssen Nr. 1/73 bis 4/73 praktisch übereinstimmen.

Die Durchführung der Beschlüsse innerhalb der Gemeinschaft muß gewährleistet werden.

Dies ist der Zweck der vorliegenden Verordnung, die entsprechend der Zusage der Gemeinschaft gegenüber ihrem Vertragspartner an einem Tag in Kraft treten sollte, der möglichst kurz nach dem 1. Januar 1974 liegt.

(1) ABl. Nr. L 294 vom 29.12.1972, S. 86

Vorschlags für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/74, 2/74, 3/74 und 4/74
des durch das Abkommen EWG-Österreich zur Anwendung
der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche
Versandverfahren eingesetzten Gemisch-
ten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 des am 30. November 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1) ermächtigt den durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss, am Abkommen selbst und an seinen Anlagen durch Beschlüsse bestimmte Änderungen vorzunehmen.

Am 1. Januar 1974 hat der Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen des Abkommens beschlossen, die durch Änderungen von Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren erforderlich geworden sind; er hat weiterhin die notwendigen Änderungen des Abkommens selbst beschlossen, um der Erweiterung der Gemeinschaften Rechnung zu tragen. Diese Änderungen sind Gegenstand der Beschlüsse Nr. 1/74, 2/74, 3/74 und 4/74.

Zur Durchführung der vorgenannten Beschlüsse müssen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

.../...

(1) ABl. Nr. L 294 v. 29.12.1972, S.86

Artikel 1

Die Beschlüsse Nr. 1/74, 2/74, 3/74 und 4/74 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, in der Gemeinschaft anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

BESCHLUSS Nr. 1/74 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Über die Änderung des Abkommens im Zusammenhang
mit dem Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands
und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und
Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

GESTUTZT auf das am 30. November 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich
zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b,

IN ERWAGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft muss unterschieden
werden zwischen Waren, die die Gemeinschaftseigenschaft in der Gemeinschaft in
ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, und solchen, die diese Eigenschaft in einem
neuen Mitgliedstaat erworben haben, solange die Zölle im innergemeinschaftlichen
Warenverkehr nicht abgeschafft sind.

Aus diesem Grunde erschien es erforderlich, interne gemeinschaftliche Versand-
papiere zu schaffen, die neben den bereits bestehenden Papieren verwendet werden
und sich von diesen durch die Kurzbezeichnungen T3 und T3L unterscheiden. Ausser-
dem wurden besondere Bestimmungen erlassen, die die Anwendung der Bestimmungen
des gemeinschaftlichen Versandverfahrens betreffen.

Das Abkommen ist deshalb entsprechend zu ändern -

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird das im Anhang beigefügte Zusatzprotokoll angefügt. Das Zusatzprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1971

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Die Sekretäre

Der Vorsitzende

[H. Diezler K. Fuchs]

[K. Pingel]

ZUSATZPROTOKOLL

Über besondere Massnahmen zur Anwendung des Abkommens
im Zusammenhang mit dem Beitritt des Königreichs Dänemark,
Irlands und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland
zu den Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

Im Sinne dieses Protokolls sind

- a) "ursprüngliche Mitgliedstaaten": das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Grossherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande;
- b) "neue Mitgliedstaaten": das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Artikel 3 und 6 dieses Protokolls sind die Bestimmungen des Abkommens, die sich ausdrücklich auf die Vordrucke, Anmeldungen und Versandpapiere T2 oder T2L beziehen, auf die Vordrucke, Anmeldungen und Versandpapiere T3 oder T3L anzuwenden.

Artikel 3

Osterreichische Abgangszollstellen dürfen Versandpapiere T3 oder T3L nur ausstellen, wenn Versandpapiere T3 oder T3L vorgelegt werden.

Artikel 4

- (1) Die Vordrucke T3 und T3 bis müssen, abgesehen von den für einzelstaatliche Zwecke vorbehaltenen Feldern, den Mustern in Anhang A bzw. Anhang B entsprechen.

- (2) Die Vorderseite jedes Vordrucks weist zwei rote Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf. Die Diagonalstreifen sind etwa 2 mm breit, ihr Zwischenraum beträgt 6 bis 7 mm.

Artikel 5

Der Vordruck T3L muss dem Muster in Anhang C entsprechen. Die Vorderseite des Vordrucks weist zwei rote Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf. Diese Diagonalstreifen sind etwa 2 mm breit, ihr Zwischenraum beträgt 6 bis 7 mm.

Artikel 6

- (1) Bei der Anwendung der Verordnung zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Anlage VIII) gilt

- der internationale Frachtbrief oder internationale Expressgutschein für Waren, die von der Eisenbahnverwaltung eines ursprünglichen Mitgliedstaates zur Beförderung angenommen worden sind, als Versandschein T2, sofern er nicht mit der Kurzbezeichnung T1 oder mit der Kurzbezeichnung T3 versehen ist;
- der internationale Frachtbrief oder internationale Expressgutschein für Waren, die von der Eisenbahnverwaltung eines neuen Mitgliedstaates zur Beförderung angenommen worden sind, als Versandschein T3, sofern er nicht mit der Kurzbezeichnung T1 oder mit der Kurzbezeichnung T2 versehen ist.

Die Kurzbezeichnung T2 muss von der Abgangszollstelle bestätigt sein.

- (2) Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens ist bei Waren, die mit

- einem Versandschein T3,
- einem als Versandschein T3 geltenden internationalen Frachtbrief oder internationalen Expressgutschein oder
- einem Versandpapier T3L

nach Österreich gelangt sind, die Kurzbezeichnung T3 anzubringen.

T3

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

ANHANG A

Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE		1	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten		Abgangszollstelle	
Anlagen			Versandschein ausgestellt am unter Nr.			
Vorangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 3 bis				
			Stempel		Unterschrift	

VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu stellen
(Ort) _____, den _____
Unterschrift _____

Empfänger

25 Bestimmungsland				
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis
30 Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

35 Vorgesehene Grenzübergang- stellen (u. Land)							
36 Benutzte Grenzübergang- stellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/ Umladung							
Umladung							
Umladung/ Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

T3

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR
FÜR DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

2

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

Abgangszollstelle

Versandschein ausgestellt am
unter Nr.

2 Anlagen

3 Vorangegangenes Zollverfahren

4 Anzahl der
Ergänzungs-
blätter
T 3 bis

Stempel

Unterschrift

10 VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle zu gestehen.

(Ort) den

Unterschrift

1 Empfänger

25 Bestimmungsland

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

45 Vorgesehene
Grenzübergang-
stellen (u. Land)46 Benutzte
Grenzübergang-
stellen (u. Land)

50

Ort

Verkehrszweig

GV

Kennz. des Beförd.mittels

C

Nationalität/Plagge

51 Letztes Versendungsland

Eingang in die
GemeinschaftBeladung/
Umladung

Umladung

Umladung/
ErhöhungAusgang aus der
Gemeinschaft

52 Erstes Bestimmungsland

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:
Frist (letzter Zeitpunkt):
Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unters

60 UMLADUNGEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

SACHVERHALT UND GETROFFENE MASSNAHMEN (1)

SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

(1) Insbesondere sind Name und Anschrift des neuen Beförderers anzugeben

PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftstag:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unters

(Raum für Eintragungen der Bestimmungsollstelle)

T3

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

RUCKSCHEIN

3

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

Abgangszollstelle

Anlagen

Versandschein ausgestellt am
unter Nr.

Vorgangsgangenes Zollverfahren

4 Anzahl der
Ergänzungs-
blätter
T 3 bis

Stempel

Unterschrift

VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu stellen.
(Ort) _____ den _____
Unterschrift _____

Empfänger

25 Bestimmungsland

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

45 Vorgesehene
Grenzübergang-
stellen (u. Land)

46 Benutzte
Grenzübergang-
stellen (u. Land)

50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge
Eingang in die Gemeinschaft						
Beladung/ Umladung						
Umladung						
Umladung/ Entladung						
Ausgang aus der Gemeinschaft						

51 Letztes Versendungsland

52 Erstes Bestimmungsland

PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Untersc

Eingetragen unter Nr. _____, zurückgesandt an die Abgangszollstelle

(Raum für weitere Eintragungen)

T3

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR
FÜR STATISTISCHE ZWECKE

4

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

Abgangszollstelle

Anlagen

Versandschein ausgestellt am
unter Nr.

Vorangegangenes Zollverfahren

4 Anzahl der
Ergänzungs-
blätter
T 3 bis

Stempel

Unterschrift

VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle zu stellen.

Empfänger

(Ort) den

Unterschrift

25 Bestimmungsland

0 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

2

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

0 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

2

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

5 Vorgesehene
Grenzübergang-
stellen (u. Land)6 Benutzte
Grenzübergang-
stellen (u. Land)

50

Ort

Verkehrszweig

GV

Kennz. des Beförd.mittels

C

Nationalität/Flagge

51 Letztes Versendungsland

Ausgang in die
GemeinschaftUmsiedlung/
Umsiedlung

Umsiedlung

Umsiedlung/
UmsiedlungAusgang aus der
Gemeinschaft

52 Erstes Bestimmungsland

T3 BIS

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

EXEMPLAR
FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE

1

E.G. E.F. E.C. C.E.

ANHANG B

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 3 vom
Nr.

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

T3 BIS

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

EXEMPLAR
FÜR DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

2

E.G. E.F. E.C. C.E.

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 3 vom
Nr.

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Ort) _____ den _____

Unterschrift des Anmelders

T3 BIS

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 3 vom

Nr.

RUCKSCHEIN

3

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

den

Unterschrift des Anmelders

T3 BIS

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

EXEMPLAR
FÜR STATISTISCHE ZWECKE

4

E.G. E.F. E.C. C.E.

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 3 vom
Nr.

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

T3L

INTERNES

GEMEINSCHAFTLICHES VERSAND-
PAPIER AUSGESTELLT ZUM NACH-
WEIS FÜR DEN GEMEINSCHAFTS-
CHARAKTER DER WAREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

ANHANG C

A 000000

Beim Ausfüllen bitte Rückseite beachten!

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN:

vertreten durch

erkläre, daß die unten bezeichneten Waren Gemeinschaftswaren sind

(Ort) den

Unterschrift

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

36 Rohgewicht

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

36 Rohgewicht

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE
Die Richtigkeit vorstehender Erklärung wird bestätigt

Ausfuhrpapier: Art Muster Nr. vom 19

Zollstelle:

Bemerkungen:

den 19

Stempel
der
Zollstelle

(Unterschrift)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DES VERSANDPAPIERS T 3 L

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Nachprüfung dieses Versandpapiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.



_____ den _____ 19 _____

(Unterschrift)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß

1. das Versandpapier von der darin angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind (1),
2. das Versandpapier zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen) (1).



_____ den _____ 19 _____

(Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

I. Bei der Ausstellung des Versandpapiers T 3 L zu beachten:

A. In einem Versandpapier T 3 L dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

B. Das Versandpapier T 3 L kann nur dann zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Als unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert gelten:

- a) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Nichtmitgliedstaaten nicht berühren;
- b) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.

C. Der Vordruck ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Er darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Werden Änderungen vorgenommen, so müssen die unzutreffenden Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Angaben hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den Zollbehörden mit einem Vermerk versehen werden.

D. Nur die folgenden Felder sind auszufüllen:

1. Werden die Waren im TIR- oder TIF-Verfahren oder mit Rheinmanifest, Carnet E.C.S. oder Carnet A.T.A. befördert, so ist in Spalte 1 des Vordrucks, je nach Beförderungsart, der Vermerk „TIR“,

„TIF“, „Rheinmanifest“, „ECS“ oder „ATA“ mit Ausstellungsdatum und Nummer des Zollpapiers für das betreffende Zollverfahren einzutragen.

10. In Spalte 10 sind Name und Vorname oder Firma sowie die Anschrift des Beteiligten, gegebenenfalls auch seines Vertreters, anzugeben.

Falls die Unterschrift von einem Bevollmächtigten geleistet wird, ist dessen Name in Druckschrift hinzuzufügen.

30. Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder gegebenenfalls „lose“ einzutragen.

31. Die Waren sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder nach den Benennungen des Zolltarifs aufzuführen.

36. Es handelt sich hier um das Gewicht, das sich aus den die Sendung betreffenden Geschäftspapieren ergibt. Das Gewicht ist in Kilogramm anzugeben. Unter Rohgewicht versteht man das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Als Umschließungen gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln, insbesondere von Behältern, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs.

II. Vorlage des Versandpapiers T 3 L bei der Zollstelle

Das Versandpapier T 3 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 3 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS

Entwurf

BESCHLUSS Nr. 2/74 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

zur Änderung der Anlagen des Abkommens

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

GESTUTZT auf das am 30. November 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

IN ERWAGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sowie durch verschiedene Verordnungen des Rates und der Kommission sind die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren geändert bzw. ergänzt worden.

Da sich diese Bestimmungen auch auf den Warenverkehr mit Österreich auswirken, müssen sie im Rahmen des Abkommens berücksichtigt werden. Die Anlagen zu dem Abkommen sind deshalb entsprechend zu ändern -

BESCHLIESST:

.../...

Artikel 1

Die Anlagen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren werden wie folgt geändert:

1. Anlage I

Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren

a) Die Fussnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

"(1) Geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1079/71 vom 25.5.1971,
(EWG) Nr. 2719/72 vom 19.12.1972
und (EWG) Nr. 2720/72 vom 19.12.1972

sowie durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22.1.1972."

b) Artikel 1 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden befördert:

- a) Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen,
- b) Waren, die zwar die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen, für die jedoch die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind,
- c) Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und die nach diesem Vertrag in der Gemeinschaft nicht im freien Verkehr sind.

(3) Im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden befördert:

- a) Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen, im folgenden "Gemeinschaftswaren" genannt, mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Waren,
- b) Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und die nach diesem Vertrag in der Gemeinschaft im freien Verkehr sind,

wenn sie zollrechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, statistischen oder sonstigen Regelungen des Warenverkehrs unterliegen."

c) Artikel 11 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

"d) die "Grenzübergangsstelle":

- die Eingangszollstelle, die in einem Mitgliedstaat liegt, der nicht der Abgangsmitgliedstaat ist,
- sowie die Ausgangszollstelle aus der Gemeinschaft, wenn im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens die Sendung das Gebiet der Gemeinschaft über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verlässt."

d) Artikel 11 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

"g) die "Binnengrenze":

die gemeinsame Grenze zweier Mitgliedstaaten.

Die Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaats verladen und in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen werden, werden als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten, betrachtet, sofern die Verschiffung mit einem einzigen Frachtbrief erfolgt.

Die Waren, die aus Drittländern auf dem Seeweg eintreffen und in einem Seehafen eines Mitgliedstaats umgeladen werden, um in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen zu werden, gelten nicht als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten."

e) In Artikel 41 wird folgender Absatz 3 angefügt:

" [(3) Absatz 1 gilt ebenfalls für die Waren, die eine Binnengrenze gemäss Artikel 11 Buchstabe g) Absatz 2 überschreiten.] "

f) Artikel 44 erhält folgende Fassung:

"Artikel 44

[(1) Abweichend von Artikel 4 braucht auf Waren, die während der Beförderung eine Binnengrenze im Sinne des Artikels 11 Buchstabe g) Absatz 2 überschreiten, das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht angewandt zu werden, bevor sie die genannte Grenze überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- wenn die Waren gemeinschaftlichen Massnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen
oder

- wenn die Beförderung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Entladehafen gelegen ist, endet, sofern die Weiterbeförderung von diesem Hafen nicht in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 auf Grund des Rheinmanifests erfolgen soll.]

(3) Bei Waren, die vor dem Überschreiten der Binnengrenze dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterstellt worden sind, wird die Wirkung dieses Verfahrens während der Beförderung im Seeweg ausgesetzt.

(4) Für die Beförderung im Seeverkehr ist keine Sicherheit zu leisten."

g) In Artikel 47 werden nach den Worten "... auf Grund von Artikel 44" die folgenden Worte gestrichen:

"Absatz 1 Unterabsatz 2".

h) Artikel 52 erhält folgende Fassung:

" Artikel 52

Bis der Rat auf Vorschlag der Kommission die Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Durchfuhrstatistik festgelegt hat

- a) Übersendet die Abgangszollstelle der für die Aussenhandelsstatistik des Abgangsmitgliedstaates zuständigen Dienststelle unverzüglich ein Exemplar des Versandscheins T1 oder T2, das dem von der Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle zurückgesandten Exemplar entspricht; das zuletzt genannte Exemplar muss sämtliche für die statistische Erhebung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens in allen Durchfuhrmitgliedstaaten erforderlichen Angaben enthalten;
- b) Übersendet die Bestimmungszollstelle der für die Aussenhandelsstatistik des Bestimmungsgliedstaates zuständigen Dienststelle unverzüglich ein Exemplar des Versandscheins T1 oder T2, das dem bei der Bestimmungszollstelle verbleibenden Exemplar entspricht; das zuletzt genannte Exemplar muss sämtliche für die statistische Erhebung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens in allen Durchfuhrmitgliedstaaten erforderlichen Angaben enthalten;
- c) Übersendet die für die Aussenhandelsstatistik des Abgangsmitgliedstaates zuständige Dienststelle den für die Aussenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen der andern durch das gemeinschaftliche Versandverfahren betroffenen Mitgliedstaaten - mit Ausnahme des Bestimmungsgliedsstaates - die Angaben, die in dem nach den Bestimmungen unter a) übersandten Exemplar des Versandscheines T1 oder T2 enthalten sind.] "

i) Artikel 58 enthält folgende Fassung:

" Artikel 58

(1) Nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 werden die Vorschriften erlassen, die erforderlich sind

- a) zur Durchführung der Artikel 2, 4, 7, 8, 9, 32, 34, 35, 41, 45, 55 und 60;

.../...

- b) zur Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, damit bestimmte gemeinschaftliche Massnahmen zur Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung von Waren angewendet werden können;
 - c) zur Vereinfachung der Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, insbesondere des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens, und zur Anpassung dieser Förmlichkeiten an die Erfordernisse, die sich aus der Eigenart bestimmter Waren ergeben;
 - d) zur Verlängerung der Fristen, nach deren Ablauf die Artikel 7 Absatz 2, 15 Absatz 1, 41 Absatz 2 und 55 nicht mehr anwendbar sind; die Fristen dürfen nicht über das Doppelte der in diesen Artikeln genannten Fristen hinaus verlängert werden.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erlässt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.] "

2. Anlage II

Verordnung über die Vordrucke für die Anmeldungen zum gemeinschaftlichen

Versandverfahren

a) Die Fussnote erhält folgende Fassung:

"(1) Geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 595/71 vom 22.3.1971
sowie durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und
die Anpassungen der Verträge vom 22.1.1972."

b) In der Anlage wird der Kopf der Muster durch die Zeichen "EC" und
"EF" ergänzt.

3. Anlage III

Verordnung über die Durchführungsmodalitäten des in Artikel 32 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren vor-

gesehenen Systems der Pauschalbürgschaft

a) Die Fussnote erhält folgende Fassung:

"(1) Geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2570/69 vom 22.12.1969
und (EWG) Nr. 1031/70 vom 1.6.1970 sowie durch die Akte über die
Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22.1.1972."

b) In Anhang II wird der Kopf des Musters durch die Zeichen "EC" und
"EF" ergänzt.

4. Anlage IV

Verordnung betreffend die Unterrichtung der Beteiligten über den Ablauf

ihrer gemeinschaftlichen Versandverfahren

a) In der Überschrift der Anlage ist nach den Worten "... vom 19. Novem-
ber 1969" vor dem Gedankenstrich anzufügen: "(1)".

b) Unter dem Verordnungstext ist folgende Fussnote anzufügen:

"(1) Geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen
und die Anpassungen der Verträge vom 22.1.1972."

c) In der Anlage wird der Kopf des Musters durch die Zeichen "EC" und
"EF" ergänzt.

d) Der Kopf desselben Musters wird durch folgende Worte ergänzt:

"RECEIPT"

"ANKOMSTBEVIS"

5. Anlage V

Verordnung über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Ver-

sandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren

a) Die Fussnote erhält folgende Fassung:

"(1) Geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 595/71 vom 22.3.1971
und (EWG) Nr. 690/73 vom 9.3.1973 sowie durch die Akte über die
Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22.1.1972."

b) In Artikel 5 Absatz 3 sind nach den Worten "Achteraf afgegeven" die
Worte

"ISSUED RETROACTIVELY"

"UDSTEDT EFTERFØLGENDE"

anzufügen.

c) In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Bei der Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes werden Waren,
die in einem Seehafen eines Mitgliedstaates verladen werden und
in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaates entladen werden
sollen, so behandelt, als wenn sie das Zollgebiet der Gemein-
schaft nicht verlassen, sofern die Beförderung auf dem Seeweg
mit einem einzigen Beförderungspapier erfolgt."

- d) In der Anlage wird der Kopf des Musters durch die Zeichen "EC" und "EF" ergänzt.

6. Anlage VI

Verordnung über die Vordrucke für die im Rahmen des gemeinschaftlichen

Versandverfahrens vorgesehenen Grenzübergangsscheine

- a) In der Überschrift der Anlage ist nach den Worten "... vom 19. November 1969" vor dem Gedankenstrich einzufügen: "(1)".

- b) Unter dem Verordnungstext ist folgende Fussnote anzufügen:

"(1) Geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen
und die Anpassungen der Verträge vom 22.1.1972."

- c) In der Anlage wird der Kopf des Musters durch die Zeichen "EC" und "EF" ergänzt.

- d) Im Kopf desselben Musters werden folgende Worte hinzugefügt:

"TRANSIT ADVICE NOTE"

"GRAENSEOVERGANGSATTEST".

7. Anlage VII

Verordnung über die Aufstellung der Liste der Luftfahrtgesellschaften,

die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens von der Sicher-

heitsleistung befreit sind

- a) Die Fussnote erhält folgende Fassung:

"(1) Neufassung der Liste durch Verordnung (EWG) Nr. 2625/73
vom 26. September 1973."

- b) Die Liste im Anhang zu Anlage VII wird durch die in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Liste ersetzt.

8. Anlage VIII

Verordnung zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens

für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

- a) In der Überschrift der Anlage ist nach den Worten "... vom 11. Februar 1971" vor dem Gedankenstrich einzufügen: "(1)"

- b) Auf derselben Seite ist folgende Fussnote einzufügen:

"(1) Geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen
und die Anpassungen der Verträge vom 22.1.1972."

- c) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, dass die im gemeinschaftlichen Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Zettel mit dem Aufdruck "Zoll/Douane/Dogana/Customs/Told" gekennzeichnet werden. Die Zettel werden auf dem Frachtbrief oder dem Expressgutschein sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen auf dem Packstück oder den Packstücken befestigt."

9. Anlage X

A. Muster I: Gesamtbürgschaft für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren

- a) Der Kopf des Musters wird durch die Zeichen "EC" und "EF" ergänzt.

- b) Teil I Nummer 1 des Musters erhält folgende Fassung:

"1. Der (Die) Unterzeichnete (1)
mit Wohnsitz (Sitz) in (2)
leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung.....
bis zum Höchstbetrag von selbstschuldnerische
Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irland,
der Italienischen Republik, dem Grossherzogtum Luxemburg, dem König-
reich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und
Nordirland, sowie der Republik Österreich (3) für die
Beträge, die der Hauptverpflichtete (4) den genann-
ten Staaten auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von
ihm durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen wur-
den, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben -
mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bussgeldern - schuldet oder schulden
wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der
Unkosten und der Zuschläge."

c) In Teil I Nr. 4 werden die Nummern vor den punktierten Zeilen ge-
strichen.

B. Muster II: Bürgschaft für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandver-
fahren

a) Der Kopf des Musters wird durch die Zeichen "EC" und
"EF" ergänzt.

b) Teil I Nummer 1 des Musters erhält folgende Fassung:

"1. Der (Die) Unterzeichnete (1)
mit Wohnsitz (Sitz) in (2)
leistet hiermit bei der Abgangszollstelle selbst-
schuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem
Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französi-
schen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Grossher-
zogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten
Königreich Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Oster-
reich (3) für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (4)
den genannten Staaten auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Ver-

lauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangszollstelle zur Bestimmungs-
zollstelle durchgeführten gemeinschaft-
lichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben - mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bussgeldern - schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge."

- c) In Teil I Nummer 4 werden die Nummern vor den punktierten Zeilen gestrichen.

C. Muster III: System der Pauschalbürgschaft

- a) Der Kopf des Musters wird durch die Zeichen "EC" und "EF" ergänzt.

- b) Teil I Nummer 1 des Musters erhält folgende Fassung:

"1. Der (Die) Unterzeichnete (1)
mit Wohnsitz (Sitz) in (2)
leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung.....
selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien,
dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Fran-
zösischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Gross-
herzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinig-
ten Königreich Grossbritannien und Nordirland sowie der Repu-
blik Österreich für die Beträge, die ein Hauptverpflichteter den
genannten Staaten auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf
von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für
die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheits-
titels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern,
Abschöpfungen und anderen Abgaben - mit Ausnahme von Geldstrafen
oder Bussgeldern - schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und
Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge - bis zu einem
Höchstbetrag von 5.000 Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel."

- c) In Teil I Nummer 4 werden die Nummern vor den punktierten Zeilen gestrichen.

D. Muster IV: Bürgschaftsbescheinigung

- Der Kopf des Musters wird durch die Zeichen "EC" und "ET" ergänzt.

Artikel 2

Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) In den Text unter "Anlage I" wird nach "Artikel 41;" eingefügt:

"Artikel 44 Absätze 1 und 2;"

- b) Im letzten Satz wird nach "41," eingefügt:

"44 Absätze 1 und 2,".

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1974

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Die Sekretäre

Der Vorsitzende

[H. Diezler k. Fuchs]

[K. Pingel]

ANHANG

Liste der Luftfahrtgesellschaften, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens von der Sicherheitsleistung befreit sind

Aer Lingus Teoranta (Irish International), Dublin
Aero-Dienst GmbH, Nürnberg
Aeroflot-Soviet Airlines, Moskau
Aerolineas Argentinas, Buenos Aires
Aerolinee Itavia, SpA, Roma
Aer Turas, Dublin
African Safari Airways, Nairobi
Air Afrique, Abidjan
Air Algérie (Compagnie nationale de transports aériens Air Algérie), Alger
Air Anglia Ltd, Norwich
Air Canada Montréal
Air Ceylon Ltd, Colombo
Air France, Paris
Air Freight Ltd, Ashford
Air India, Bombay
Air Inter, Paris
Airlift International Inc, Miami
Air Madagascar (Société nationale malgache de transports aériens), Tananarive
Air-Mali, Bamako
Air Sénégal (Société nationale de transports aériens), Dakar
Air Viking, Reykjavik
Air Zaïre, Kinshasa
Alaska Airlines Inc, Seattle
Alia (The Royal Jordanian Airline), Amman
Alitalia (Linee Aeree Italiane), Roma
APSA, Lima
Arco, Bermuda
Ariana Afghan Airlines, Kabul
ATI, Napoli
Aurigny Air Services Ltd, Alderney
Austrian Airlines, Wien
Avianca (Aerovías Nacionales de Colombia, S.A.), Bogotá
Aviation-Hanseatische Luftreederei GmbH & Co KG, Hamburg
Balkan-Bulgarian Airlines, Sofia
BASCO Brothers Air Services Co., Aden
Bavaria Fluggesellschaft Schwabe & Co, München
BEA (British European Airways), Ruislip
BKS, Air Transport Ltd, London
BOAC (British Overseas Airways Corporation), Heathrow Airport (London)
Britannia Airways Ltd, Luton
British Air Ferries Ltd, Southend-on-Sea
British Caledonian-Airways, Gatwick Airport (London)
British Island Airways Ltd, Gatwick Airport (London)
British Midland Airways Ltd, Castle Donington
British United Airways Ltd, Gatwick Airport (London)
Cambrian Airways Ltd, Rhosce
Cameroon Airlines, Douala
Canadian Pacific-Air, Vancouver
Cimber Air GmbH & Co, Flensburg
Condor Flugdienst GmbH, Frankfurt (Main)
Court Line Aviation Ltd, Luton Airport (London)
CP Air (Canadian Pacific-Air), Vancouver
CSA (Československé Aerolinie), Praha
Cyprus Airways Ltd, Nicosia

Dan-Air Skyways Ltd, London
Donaldson International Airways, Gatwick Airport (London)
East African Airways Corporation, Nairobi
El Al Israel Airlines Ltd, Tel Aviv
Elivie (Società Italiana Esercizio Elicotteri S.p.A.), Napoli
Ethiopian Airlines S.C., Addis Abeba
Fairflight (Charters) Ltd., Biggin Hill Airport (London)
Finnair, Helsinki
Garuda Indonesian Airways, Djakarta
General Air GmbH KG, Hamburg
Germanair Bedarfsluftfahrtgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt (Main)
Ghana Airways Corporation, Accra
Humber Airways, Hull
Iberia (Lineas Aéreas de España S.A.), Madrid
Icelandair (Flugfélag Islands H.F.), Reykjavik
IFG (Interregional-Fluggesellschaft mbH), Düsseldorf
International Air Bahama (Air Bahama International), Nassau
Intra Airways Ltd, Jersey
Invicta Airways, Manston
Iranair, Teheran
Iraqi Airways, Bagdad
JAL (Japan Air Lines Co. Ltd), Tokio
JAT (Jugoslovenski Aerotransport), Beograd
KLM (Royal Dutch Airlines), Amsterdam
Kuwait Airways Corporation, Kuwait
Laker Airways (Services) Ltd, Gatwick Airport (London)
Libyan Arab Airlines, Tripoli
Loftleidir H.F. (Icelandic Airlines), Reykjavik
Loganair Ltd, Glasgow
LOT-Polish Airlines, Warszawa
LTU-Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG, Düsseldorf
Lufthansa-German Airlines (Deutsche Lufthansa AG), Köln
Luxair-Luxembourg Airlines, Luxembourg
Malév (Hungarian Airlines), Budapest
Martinair, Amsterdam
MEA (Middle East Airlines Airliban S.A.L.), Beyrouth
Monarch, Luton
National Airlines Inc, Miami
Nigeria Airways, Lagos
NLM-Dutch Airlines, Amsterdam
(Fred) Olsen, Oslo
Olympic Airways, Athenai
Ontario World Air, Toronto
Pacific Western Airlines, Vancouver
Pakistan International Airlines Corporation, Karachi
Pan American World Airways Inc, New York
Peters' Aviation, Norwich
Qantas Airways Ltd, Sydney
Rousseau Aviation, Dinard
Royal Air Maroc, Casablanca
Sabena (Belgian World Airlines), Bruxelles
SAM (Società Aerea Mediterranea), Roma
SAS (Scandinavian Airlines), Stockholm
Saturn, Oakland
Saudia (Saudi Arabian Airlines), Jeddah
Seaboard World Airlines Inc, New York
Seestern Spedition & Flugbetriebs AG, Düsseldorf
Sierra Leone Airways, Freetown
Singapore Airlines Ltd, Singapore
South African Airways, Johannesburg
Southern Air Transport, Miami
South-West Aviation Ltd, Exeter
Spantax SA, Madrid
Strathallan, Perth
Sudan Airways, Khartoum
Swissair (Swiss Air Transport Company Ltd), Zürich
Syrian Arab Airlines, Damascus

TAP — The Intercontinental Airline of Portugal, Lisboa
Tarom (Rumanian Air Transport), Bucuresti
THY — Turkish Airlines, Istanbul
Tradewinds, Gatwick Airport (London)
Transavia (Holland B.V.), Amsterdam
Trans-Mediterranean Airways S.A.L., Beyrouth
Transmeridian, Stansted Airport (London)
Trans-Union S.A., Paris
Tunis Air, Tunis
TWA (Trans World Airlines Inc), New York
United Arab Airlines, Heliopolis
UTA (Union de transports aériens), Paris
VARIG-Brazilian Airlines, Rio de Janeiro
VIASA (Venezolana Internacional de Aviación S.A.), Caracas
Zambia Airways Corporation, Lusaka

BESCHLUSS Nr. 3/74 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

zur Änderung der Anlagen des Abkommens
(Ladelisten)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

GESTÜTZT auf das am 30. November 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE :

Am 1. Juli 1973 sind die in den Anlagen zu dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der Weise geändert worden, daß unter bestimmten Voraussetzungen Ladelisten als beschreibender Teil der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet werden dürfen.

Da sich die Bestimmungen über die Verwendung der Ladelisten auch auf den Warenverkehr mit Österreich auswirken, müssen sie im Rahmen des Abkommens berücksichtigt werden -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Verordnung im Anhang zu diesem Beschluß wird dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren als Anlage IIA angefügt.

Artikel 2

Beginnt eine Beförderung in Österreich , so sind im Falle des Artikels 4 Absatz 2 ^{der} anliegenden Verordnung die laufenden Nummern der Ladelisten, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 3 ^{der} Verordnung (EWG) Nr. 542/69 bezeichneten Waren beziehen, in dem Feld "Warenbezeichnung" des internationalen Frachtbriefs oder auf dem internationalen Expresßgutschein zu vermerken.

Die Sekretäre

Geschehen zu Brüssel am [1. Januar 1974]

[H. Diezler K. Fuchs]

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

ANLAGE II A

Verordnung über die Verwendung
von Ladelisten als beschreibenden Teil
der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versand-
verfahren
- (EWG) Nr. 1461 /73 vom 16. Mai 1973 -

Artikel 1

- (1) Ist eine Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren für eine Sendung abzugeben, die mehr als zwei Warenarten enthält, so können die Angaben über die Waren auf einer oder mehreren Ladelisten gemacht werden, anstatt sie in die Felder 30, 31, 35, 36 und 37 des Vordrucks T1 oder T2 einzutragen, dem jeweils ein oder mehrere Ergänzungsblätter T1 bis oder T2 bis beigelegt sind.

Werden Ladelisten verwendet, so sind die vorgenannten Felder des Vordrucks T1 oder T2 durchzustreichen; Ergänzungsblätter T1 bis oder T2 bis dürfen nicht beigelegt werden.

- (2) Als Ladeliste gilt jedes Handelspapier, das die Voraussetzungen der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung erfüllt.
- (3) Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl wie der Vordruck T1 oder T2 vorzulegen, zu dem sie gehört. Sie ist von demjenigen zu unterzeichnen, der den genannten Vordruck unterzeichnet.
- (4) Werden mehrere Ladelisten einem einzelnen Vordruck T1 oder T2 beigelegt, so sind sie von Hauptverpflichteten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Zahl der beigelegten Listen ist im Feld 4 des Vordrucks zu vermerken.
- (5) Eine Versandanmeldung, die mit einem Vordruck T1 oder T2 abgegeben wurde, dem eine oder mehrere Ladelisten beigelegt sind, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, gilt als Versandanmeldung T1 bzw. T2.

- (6) Bei der Eintragung der Anmeldung werden die Ladelisten mit derselben Eintragsnummer versehen wie der Vordruck T1 oder T2, auf den sie sich beziehen. Diese Nummer ist durch einen Stempel, der auch den Namen der Zollstelle der Eintragung enthält oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Stempel der Zollstelle beizusetzen. Außerdem kann die Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle hinzugefügt werden.

Artikel 2

- (1) Für die Ladeliste ist ein Vordruck zu verwenden, der sich auf das im Anhang beigefügte Muster stützt.
Der Vordruck muß enthalten:
- a) die Überschrift "Ladeliste"
 - b) ein 70 x 55 mm großes Feld, das in einen oberen Teil von 70 x 15 mm zur Aufnahme der Hinweise auf die Vordrucke T1 oder T2, zu der die Liste gehört, und in einen unteren Teil von 70 x 40 mm zur Aufnahme der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Angaben aufgeteilt ist;
 - c) Spalten in der nachstehenden Reihenfolge mit folgenden Überschriften
 - lfd. Nr.
 - 30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke
 - 31. Warenbezeichnung
 - 35. Versendungsland
 - 36. Rohgewicht (kg)
 - Raum für zollamtliche Eintragungen.

Die Beteiligten können die Breite der Spalten ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen; die Spalte mit der Überschrift "Raum für zollamtliche Eintragungen" muß jedoch mindestens 30 mm breit sein. Außerdem können die Beteiligten über den freien Raum außerhalb der unter a) bis c) bezeichneten Felder für ihre eigenen Zwecke frei verfügen.

- (2) Es ist Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden. Es muß so gut deckend gearbeitet sein, daß etwaige geschäftliche Eintragungen auf der Rückseite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der Vorderseite nicht beeinträchtigen. Das Papier muß so fest sein, daß es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.
- (3) Die Vordrucke haben das Format 210 x 297 mm, wobei in der Länge eine Toleranz von -5 bis +8 mm zugelassen ist.

Artikel 3

- (1) Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.
- (2) Die Vordrucke der Ladelisten sind in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates bestimmt wird, in dem das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt. Die zuständigen Behörden eines durch das gemeinschaftliche Versandverfahren berührten Mitgliedstaats können die Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaates verlangen.
- (3) Der Vordruck ist in Maschinenschrift oder handschriftlich leserlich auszufüllen; im letzteren Fall ist Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Er darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden.
Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den Zollbehörden mit einem Vermerk versehen werden.
- (4) Jeder in der Ladeliste aufgeführte Warenposten muß mit einer fortlaufenden Nummer und gegebenenfalls mit den besonderen Vermerken versehen sein, die Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, vorschreiben. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

Artikel 4

- (1) Bei Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr sind die Artikel 2 und 3 der vorliegenden Verordnung auf die Ladelisten anzuwenden, die gegebenenfalls dem internationalen Frachtbrief oder dem internationalen Expresßgutschein beigelegt sind.
In diesem Fall wird die Anzahl der beigelegten Listen in Feld 32 des Frachtbriefs bzw. in Feld "Begleitpapiere für die Erfüllung der Zoll- und sonstigen Vorschriften" des Expresßgutscheins vermerkt.

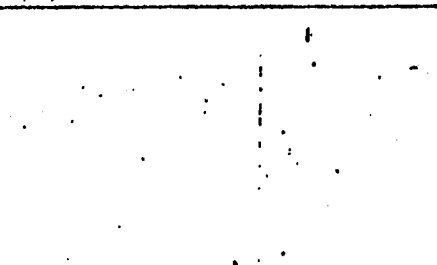
In die Ladeliste sind außerdem die Nummer des Kontrolletiketts des dazugehörigen^{-den/} internationalen Frachtbriefs oder - bei Verwendung des internationalen Expressgutscheins - der Versandbahnhof und der Aufgabetag einzutragen.

- (2) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, die sowohl Waren der in Artikel 1 Absatz 2 als auch solche der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 bezeichneten Art betrifft, so sind dafür getrennte Ladelisten zu verwenden; die laufenden Nummern der Ladelisten, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung bezeichneten Waren beziehen, müssen in dem Feld "Warenbezeichnung" des internationalen Frachtbriefs oder auf dem internationalen Expressgutschein vermerkt werden.

Artikel 5

- (1) Diese Verordnung läßt die Verpflichtungen unberührt, die hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr oder Wiedereinfuhr sowie der diesbezüglichen Vordrucke bestehen.
- (2) Diese Verordnung ist unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren anzuwenden.

LADELISTE



Lfd. Nr.	„30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke“	31. Warenbezeichnung	„35. Versendungsland“	„36. Roh- gewicht in kg“	Raum für zollamtliche Eintragungen

(Unterschrift)

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 4/74 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

über den dänischen und englischen Wortlaut

des Abkommens

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

GESTÜTZT auf das am 30. November 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich

zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE :

Das vorgenannte Abkommen ist in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache ausgefertigt worden.

Mit der Erweiterung der Gemeinschaft ist der Anwendungsbereich des Abkommens auf das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ausgedehnt worden.

Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, dem dänischen und dem englischen Wortlaut des Abkommens die gleiche Rechtswirkung zu verleihen wie dem Wortlaut in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache -

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Der dänische und der englische Wortlaut des am 30. November 1972 unterzeichneten Abkommens, die diesem Beschluß beigelegt sind, sind gleichermaßen verbindlich wie der Wortlaut in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Die Sekretäre

[H. Diezler K. Fuchs]

Geschehen zu Brüssel am [1. Januar 1974]

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

[K. Pingel]